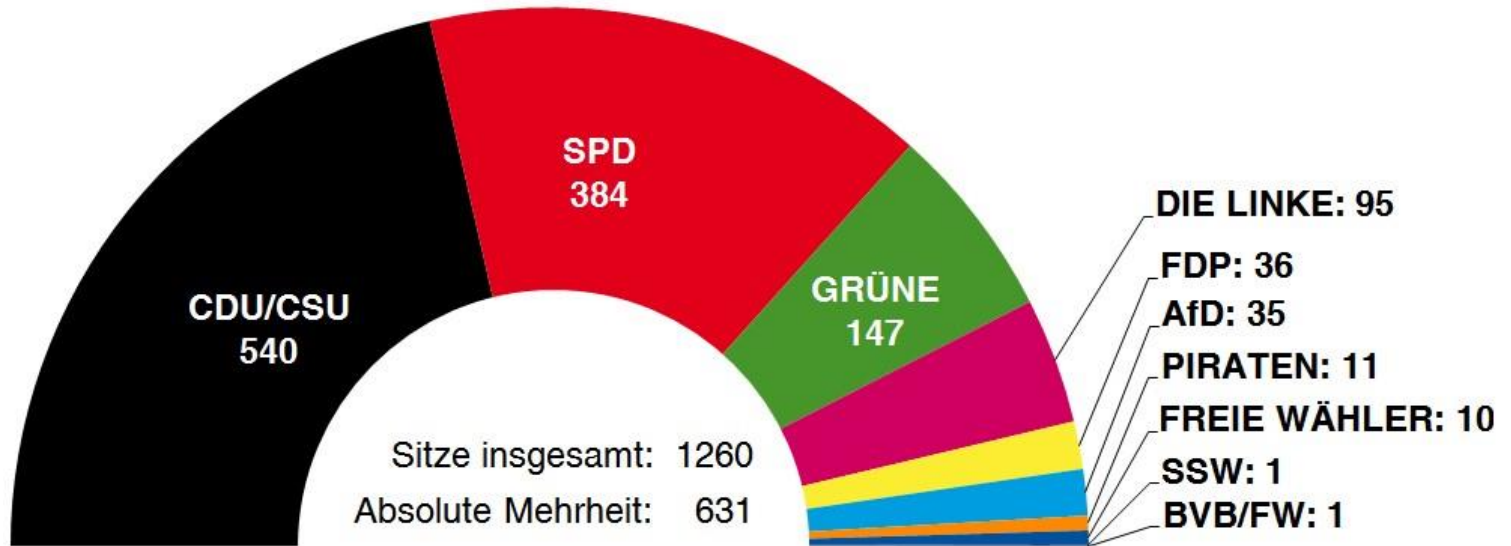


Zusammensetzung der 16. Bundesversammlung (12. Februar 2017)

Bei der 16. Bundesversammlung zur **Wahl des Bundespräsidenten** ergibt sich nach den am 21. Dezember 2016 abgeschlossenen Wahlen der Mitglieder durch die Landtage die folgende Sitzverteilung.

Zusammensetzung der Bundesversammlung

(Stand: 9. Januar 2017 – Wahlrecht.de)



Die Zahl der Mitglieder der 16. Bundesversammlung im Bundestag und den Ländern

	Deutsche Bevölkerung	Idealanspruch	Wahlleute	CDU/CSU	SPD	GRÜNE	FDP	LINKE	PIRATEN	AfD	Sonstige
Gesamt	73.523.726		1.260	539	384	147	36	95	11	35	13
Bundestag			630	309	193	63	–	64	–	–	Fraktionslos 1
Länder			630	230	191	84	36	31	11	35	12
Baden-Württemberg	9.372.479	80,310	80	23 (-1)	12 (+1)	26 (-1)	8 (+2)	–	–	11 (-1)	–
Bayern	11.372.177	97,444	97	55	23	9	–	–	–	–	FW: 10
Berlin	2.974.363	25,486	26	5	6 (-1)	5 (+1)	2	4	–	4	–
Brandenburg	2.395.038	20,522	21	5 (-1)	8	1	–	4	–	2	BVB/FW: 1 (+1)
Bremen	569.438	4,879	5	1	2 (-1)	1	1 (+1)	0	–	0	LKR: 0 BIW: 0
Hamburg	1.525.156	13,069	13	2	7 (-1)	2 (+1)	1	1	–	0	0
Hessen	5.293.282	45,356	45	20	15 (-1)	5	2	3 (+1)	–	–	0
Mecklenburg-Vorpommern	1.552.945	13,307	13	3	5	–	–	2	–	3	–
Niedersachsen	7.294.413	62,503	63	25	23	9	6	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen	15.750.694	134,962	135	40	57	17	12	0	9	–	–
Rheinland-Pfalz	3.669.739	31,445	31	11	12	2	2	–	–	4	–
Saarland	904.286	7,749	8	4	3	0	–	1	0	–	–
Sachsen	3.926.108	33,641	34	16	5	2	–	7	–	4	–
Sachsen-Anhalt	2.157.570	18,487	18	6 (-1)	2	1	–	3	–	6 (+1)	–
Schleswig-Holstein	2.678.718	22,953	23	7	8	3	2	–	2	–	SSW: 1
Thüringen	2.087.320	17,886	18	7	3	1	–	6	–	1	–

– Berechnungsgrundlagen für die Zahl der von den Landtagen zu wählenden Mitglieder sind die Bevölkerungszahlen des Statistischen Bundesamtes mit Stand vom 31. Dezember 2015 (bestätigt durch die am 28. September 2016 erfolgte amtliche Feststellung durch die Bundesregierung).

– Die Zuteilung der Sitzzahlen auf die Länder ergibt nach Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë abweichende Ergebnisse. Gesetzlich ist das Verfahren nicht definiert; beim letzten unterschiedlichen Ergebnis zur 13. Bundesversammlung hat die Bundesregierung anscheinend noch das bei Bundestagswahlen inzwischen abgelöste Verfahren nach Hare/Niemeyer verwendet. Aus den in der Pressemitteilung des BMI vom 28. September 2016 veröffentlichten Mitgliederzahlen, die auf die einzelnen Bundesländer entfallen, ergibt sich, dass die Bundesregierung für die 16. Bundesversammlung dieses Mal nach Sainte-Laguë berechnet hat.

– Die rot unterlegten Zellen kennzeichnen Abweichungen (Differenz/-intervall in Klammern) von der sich aus der Stärke der einzelnen Fraktionen ergebenden Verteilung nach [d'Hondt](#) aufgrund von Zählgemeinschaften, Absprachen von Fraktionen bei der Kandidatenaufstellung oder Besonderheiten bei der Abstimmung im Landtag (abwesende Abgeordnete, abweichendes Stimmverhalten usw.), Näheres dazu unter [Wahlen in den Landesparlamenten](#) jeweils in den Ländern.

– Die im Landtag Brandenburg vertretene politische Vereinigung „Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler“ (BVB/FW) gehört nicht der Partei „FREIE WÄHLER“ an, deren Landesverband im Bayerischen Landtag vertreten ist. Daher werden „FREIE WÄHLER“ und „BVB/FW“ in der Grafik getrennt aufgeführt.

Wahlen in den Landesparlamenten

An dieser Stelle dokumentieren wir die Termine und Ergebnisse der Wahlen der „Länder“-Mitglieder der 16. Bundesversammlung in den einzelnen Landtagen (wie zur **12.**, **13.**, **14.** und **15. Bundesversammlung**). Die Wahl der am 28. September 2016 von der Bundesregierung festgesetzten Zahl der jeweils von den Landtagen zu wählenden Wahlleute erfolgte über gemeinsame (**gem. Wv.**) bzw. getrennte Wahlvorschläge (**getr. Wv.**) der Landtagsfraktionen am (jeweils mit Angabe der Stimmen sowie ggf. der Differenz zur Fraktionsgröße):

- 21.12.2016 in [Baden-Württemberg](#) (**getr. Wv.**: GRÜNE 43 (-4) | CDU 39 (-3) | SPD&FDP 34 (+3) | AfD 19 (-2); Enthaltungen 2; ungültig 2 [4 MdL abw.])
- 22.11.2016 in [Bayern](#) (**gem. WV**, einstimmig)
- 08.12.2016 in [Berlin](#) (**getr. Wv.**: SPD 37 (-1) | CDU 28 (-3) | DIE LINKE 27 | GRÜNE 27 | AfD 26 (+2) | FDP 12; ungültig 1)
- 14.12.2016 in [Brandenburg](#) (**gem. Wv.**, einstimmig;)
- 14.12.2016 in [Bremen](#) (**gem. Wv.**: angenommen bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE;)
- 30.11.2016 in [Hamburg](#) (**getr. Wv.**: SPD&GRÜNE 74 (+2) | CDU 20 | DIE LINKE 9 (-1) | FDP 8 (-1) | AfD 7; ungültig 2; [1 MdHB abw.])
- 22.11.2016 in [Hessen](#) (**getr. WV**: [CDU](#) 47 | [SPD](#) 36 (-1) [1 MdL abw.] | [GRÜNE](#) 13 | [DIE LINKE](#) 7 (+1) | [FDP](#) 6 Stimmen)
- 07.12.2016 in [Mecklenburg-Vorpommern](#) (**getr. WV**: [SPD](#) 26 | [AfD](#) 17 (-1) | [CDU](#) 14 (-2) | [DIE LINKE](#) 11 Stimmen)
- 12.12.2016 in [Niedersachsen](#) (**gem. Wv.**, einstimmig)
- 14.12.2016 in [Nordrhein-Westfalen](#) (**getr. WV**: [SPD&CDU&GRÜNE&FDP&PIRATEN](#) 218 Stimmen (-16) | [Dietmar Schulz](#) 1 Stimme [18 MdL abw.])
- 13.12.2016 in [Rheinland-Pfalz](#) (**getr. WV**: [SPD](#) 38 (-1) | [CDU](#) 34 [1 MdL abw.] | [AfD](#) 14 | [FDP](#) 7 | [GRÜNE](#) 6 Stimmen)
- 30.11.2016 im [Saarland](#) (**gem. WV**, einstimmig)
- 13.12.2016 in [Sachsen](#) (**getr. WV**: [CDU](#) 55 (-4) | [DIE LINKE](#) 27 | [SPD](#) 17 (-1) | [AfD](#) 15 (+1) | [GRÜNE](#) 8 Stimmen; ungültig 3 [1 MdL abw.])
- 24.11.2016 in [Sachsen-Anhalt](#) (**getr. WV**: [CDU](#) 26 (-4) | [AfD](#) 23 (-2) | [DIE LINKE](#) 15 (-1) | [SPD](#) 11 | [GRÜNE](#) 6 Stimmen (+1); Enthaltung 1, ungültig 4 [1 MdL abw.])
- 14.12.2016 in [Schleswig-Holstein](#) (**getr. WV**: [SPD/GRÜNE/SSW](#) 35 | [CDU](#) 21 [1 MdL abw.] | [FDP](#) 6 | [PIRATEN](#) 6 Stimmen)
- 08.12.2016 in [Thüringen](#) (**getr. WV**: [CDU](#) 33 | [DIE LINKE](#) 25 (-3) | [SPD](#) 14 (+1) | [AfD](#) 8 | [GRÜNE](#) 6 Stimmen; ungültig 3 [2 MdL abw.])

Listennachfolge bei gemeinsamen Wahlvorschlägen

Wenn ein von einem Landtag gewählter Vertreter stirbt, die Wahl nicht annimmt oder nachträglich auf die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung verzichtet, so rückt der nächste nicht gewählte Bewerber der gleichen Vorschlagsliste nach. In **Bayern**, **Brandenburg**, **Bremen**, **Niedersachsen**, **Nordrhein-Westfalen** und im **Saarland** ist jedoch fraglich, ob jemand und ggf. wer nachrücken darf. Denn die gemeinsamen Vorschlagslisten in diesen Bundesländern enthalten zwar Ersatzbewerber, doch diese sind nicht durchgängig nummeriert, sondern nach Parteien gegliedert. Damit wollen die Parteien sicherstellen, dass für einen verhinderten Vertreter einer Partei immer ein Vertreter derselben Partei nachrückt. Dieses Ansinnen ist zwar nachvollziehbar, es widerspricht aber dem Grundgedanken einer gemeinsamen Vorschlagsliste und ist mit dem [Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung \(BPräsWahlG\)](#) nicht vereinbar.

Beispiel Bayern: Die [gemeinsame Vorschlagsliste](#) enthält jeweils „Mitglieder“ und „Ersatzmitglieder“ getrennt nach Fraktionen. Man könnte nun meinen, der Wahlvorschlag besteht somit aus mehreren Vorschlagslisten, die quasi en bloc gewählt werden. Eine solche Blockwahl wäre aber unzulässig, weil [§ 4 Abs. 3 Satz 1 BPräsWahlG](#) eindeutig vorschreibt, dass die Sitze im Falle von mehreren Vorschlagslisten „den Listen nach der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d’Hondt zugeteilt“ werden, was getrennt wählbare Listen impliziert. Wenn die einstimmige Wahl der gemeinsamen Vorschlagsliste durch den Bayerischen Landtag überhaupt als zulässig gewertet werden soll, so muss man den Wahlvorschlag als *eine* Liste verstehen. Hinsichtlich der 97 vom Landtag zu wählenden Mitglieder ist das auch trotz der Aufteilung nach Fraktionen möglich, weil der Wahlvorschlag „zufällig“ genau 97 Personen enthält, die als „Mitglieder“ aufgeführt sind. Obwohl diese Mitglieder nicht in einer durchgängigen Reihenfolge aufgeführt sind, sondern getrennt nach Fraktionen, ist somit eindeutig, welche 97 Personen als Mitglieder gewählt sind. Aber wer rückt nach, wenn eines dieser 97 Mitglieder aus der Bundesversammlung ausscheidet? [§ 4 Abs. 5 Satz 1 BPräsWahlG](#) sieht vor, dass „der nächste nicht gewählte Bewerber der gleichen Vorschlagsliste“ als Nachfolger eintritt. Im bayerischen Wahlvorschlag, der wie gesagt als *eine* Vorschlagsliste betrachtet werden muss, sind 87 Ersatzbewerber enthalten, von denen vier den Listenrang 1 einnehmen, nämlich jeweils ein Ersatzbewerber von der CSU, der SPD, den Grünen und den Freien Wählern. Versteht man den Wahlvorschlag gesetzeskonform als *eine* Liste, so kann ihm nicht entnommen werden, wer „der nächste nicht gewählte Bewerber“ ist. Somit muss man feststellen, dass der Bayerische Landtag keine rechtmäßigen Ersatzbewerber gewählt hat. Gleiches gilt für die Länder Brandenburg, Niedersachsen und Saarland. Dennoch haben aus diesen Bundesländern vier Nachrücker an der Bundesversammlung teilgenommen: Aus Bayern Otmar Bernhard und Reserl Sem (beide CSU), aus Niedersachsen Rainer Fredemann (CDU) und Filiz Polat (GRÜNE).

In **Nordrhein-Westfalen** hingegen gibt es genau einen rechtmäßigen Ersatzbewerber – und zwar den fraktionslosen Ex-Piraten Dietmar Schulz. Schulz hatte es gewagt, dem [gemeinsamen Wahlvorschlag](#) aller Fraktionen einen [eigenen Wahlvorschlag](#) entgegenzusetzen. Auf diesem Wahlvorschlag steht nur eine Person: Schulz selber. Hätte außer Schulz nur ein einziger weiterer Abgeordneter für die Schulz-„Liste“ gestimmt, wäre tatsächlich ein Sitz in der Bundesversammlung auf Schulz entfallen. Dazu kam es nicht, so dass alle 135 Sitze auf die gemeinsame Vorschlagsliste von SPD, CDU, GRÜNE, FDP und PIRATEN entfallen sind. Um für den (nicht eingetretenen) Fall, dass nur 134 Sitze auf die gemeinsame Liste entfallen wären, gewappnet zu sein, wurden die Bewerber auf dem gemeinsamen Wahlvorschlag ausnahmsweise in eine zusammenhängende Reihenfolge gebracht. Absurderweise hat man dies aber bei den „Stellvertretern“ nicht gemacht, sondern hier wieder nach Fraktionen getrennt. Selbst wenn dies zulässig wäre – was es nicht ist –, so könnte man dem Wahlvorschlag aber gar nicht entnehmen, welche Mitglieder von welcher Fraktion benannt wurden, und somit wüsste man auch nicht, aus welcher Stellvertreterliste der Nachrücker kommen sollte. Bei den nominierten Abgeordneten mag die Zuordnung zu Fraktionen ja noch halbwegs klar sein, aber wie soll man anhand des Wahlvorschlags erkennen, welcher Fraktion z. B. Veronica Ferres (Platz 25) oder Hape Kerkeling (Platz 49) zuzuordnen ist? Dieses Problem ist wohl auch der Landtagsverwaltung aufgefallen, weshalb in der [anschließenden Ergebnismitteilung](#) plötzlich wieder nach Fraktionen getrennte Mitgliederlisten auftauchen. Diese nachträgliche Veränderung eines Wahlvorschlags ist natürlich erst recht unzulässig und darüber hinaus bezeichnend für den lapidaren Umgang mit den Vorschriften des BPräsWahlG in deutschen Landtagen.

Davon abgesehen gilt auch für Nordrhein-Westfalen: Eine nach Fraktionen gegliederte Nachrückerliste ist unzulässig und führt dazu, dass aus dem Wahlvorschlag nicht nachgerückt werden kann. An dieser Stelle kommt nun [§ 4 Abs. 5 Satz 2 BPräsWahlG](#) ins Spiel, der besagt: „Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so geht der Sitz auf die Liste über, auf die die nächste Höchstzahl entfällt.“ Da die gemeinsame Vorschlagsliste der Fraktionen keine zulässigen Ersatzbewerber enthält, wird man sie im Falle des Falles als „erschöpft“ anzusehen haben. Ein ggf. frei werdender Sitz würde somit an die Liste übergehen, „auf die die nächste Höchstzahl entfällt“ – und das ist die Liste von Dietmar Schulz. Satz 3 schreibt dann allerdings vor: „Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Präsident des Landtages.“ Wenig überraschend hat daher die Landtagspräsidentin Gödecke (SPD) die hier vertretene Auffassung nicht geteilt, sondern Ersatzbewerber aus der gemeinsamen Vorschlagsliste der Fraktionen als Listennachfolger benannt: Für Josef Hovenjürgen (Listenplatz 35) rückte Jens Kamieth (CDU) nach, für Barbara Steffens (Listenplatz 78) Oliver Keymis (GRÜNE). Schulz hätte sich also wohl in die Bundesversammlung einklagen müssen – einen ordentlichen Rechtsbehelf gegen die Nachrückerentscheidung sieht das BPräsWahlG aber gar nicht vor. Schulz hatte bereits [Einspruch erhoben](#) gegen die Gültigkeit der Wahl der NRW-Mitglieder der Bundesversammlung insgesamt. Auf seiner [Facebookseite](#) kündigt er zudem an, gegen die [Ablehnung seines Einspruchs](#) – die in der Landtagssitzung vom 25. bis 27. Januar erfolgte – das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Ausdrücklich vorgesehen ist ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Landtags aber nicht. Trotzdem wird sich das Bundesverfassungsgericht möglicherweise erstmals zur Rechtmäßigkeit von gegliederten Vorschlagslisten zur Bundesversammlung äußern. Bisher scheiterte diese Klärung an dem Grundsatz: „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Einspruchsberechtigt gegen die Wahl in den Landtagen ist nach [§ 5 BPräsWahlG](#) nämlich lediglich „jedes Mitglied des Landtages und jeder in eine Vorschlagsliste aufgenommene Bewerber“. Dieses sehr eingeschränkte Wahlprüfungsrecht ist der Grund, warum einige Landtage seit vielen Jahr(zehnt)en ein gesetzwidriges Wahlverfahren ungehindert praktizieren können.

In **Bremen** gab es einen [gemeinsamen Wahlvorschlag](#), der korrekterweise sowohl hinsichtlich der fünf Mitglieder als auch hinsichtlich der fünf Ersatzmitglieder durchgängig nummeriert war. Der Vizepräsident der Bremischen Bürgerschaft, Frank Imhoff (CDU), [berichtete](#) unmittelbar vor dem Wahlvorgang jedoch von einer „interfraktionellen Absprache“, wonach derjenige nachrücke, der von der selben Fraktion nominiert wurde. Sofern diese interfraktionelle Absprache mehr ist als eine unverbindliche Empfehlung an die Nachrücker, ggf. auf den Sitz zu verzichten, damit ein Nachrücker der passenden Fraktion zum Zuge kommt, sind auch in Bremen keine rechtmäßigen Nachrücker gewählt, da eine solche Einschränkung aus den genannten Gründen wiederum nicht mit dem Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten in Einklang steht.

Besonderheiten bei der Ermittlung der Mitglieder der Bundesversammlung

Folgende Besonderheiten sind bei den [Wahlen der Ländervertreter](#) in den Landesparlamenten bzw. durch Änderungen der Sitzverteilung im [im Bundestag](#) aufgetreten:

Mitglieder der Bundesversammlung aus dem Bundestag

- Katherina Reiche (CDU) hat zum 5. September 2015 auf ihr Mandat verzichtet. Die einzige mögliche Nachfolgerin auf der CDU-Landesliste Brandenburg, die Bundesbeauftragte für den Datenschutz Andrea Voßhoff (CDU), hat das Mandat nicht angenommen – womit die brandenburgische CDU-Landesliste erschöpft war und die Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages sich für den Rest der Wahlperiode auf 630 reduziert hat.

Wahlen in den Landesparlamenten

- In **Baden-Württemberg** fehlen bei der Wahl im Landtag die Abgeordneten Erikli (GRÜNE), Fiechtner (AfD) und Gedeon (fraktionslos) entschuldigt; wer der vierte Abgeordnete war, der nicht an der Wahl teilgenommen hat, ist anhand der [Aufzeichnung der Abstimmung](#) nicht zu erkennen.
- In **Berlin** verzichtet der für die AfD gewählte Kay Nerstheimer noch vor der Konstituierung der Fraktion auf seine Mitgliedschaft in derselben. Die AfD-Fraktion besteht somit aus 24 statt 25 Abgeordneten. – Bei der geheimen Wahl der Bundesversammlungsvertreter im Abgeordnetenhaus fehlt der SPD eine Stimme, so dass der letzte Berliner Sitz nicht an die SPD geht, sondern an die Grünen, die sich im Losentscheid um den letzten Sitz gegen die Linke durchsetzen können. Leidtragender ist Ex-Bundestagspräsident Wolfgang Thierse zugunsten der Bezirksbürgermeisterin von Friedrichshain-Kreuzberg, Monika Herrmann. Dass gleichzeitig die AfD zwei Stimmen mehr erhält, als ihre Fraktion (ohne Nerstheimer) Mitglieder zählt, hat hingegen ebenso keine Auswirkung auf die Zahl der Vertreter für die Bundesversammlung wie der Umstand, dass die Vorschlagsliste der CDU drei Stimmen weniger erhält als die CDU-Fraktion Mitglieder hat.
- In **Brandenburg** verzichtet die CDU auf dem gemeinsamen Wahlvorschlag gegenüber einem d'Hondt-konformen Stärkeverhältnis der Fraktionen auf einen Sitz zugunsten von BVB / FREIE WÄHLER. Die Gruppe BVB/FW hatte zuvor angekündigt, eine geheime Abstimmung über konkurrierende Vorschlagslisten erzwingen zu wollen, falls sie nicht auf dem gemeinsamen Wahlvorschlag berücksichtigt wird. Die Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg schreibt eine geheime Abstimmung vor, wenn es konkurrierende Wahlvorschläge gibt.
- In **Bremen** bilden CDU und FDP eine Zählgemeinschaft im gemeinsamen Wahlvorschlag für die Bundesversammlung, so dass der letzte Sitz an die FDP geht. Bei einer Verteilung gemäß Fraktionsgrößen nach d'Hondt wäre es zu einem Losentscheid zwischen SPD und CDU gekommen.
- In **Hamburg** nominieren SPD und GRÜNE eine gemeinsame Vorschlagsliste, auf der die SPD zugunsten der Grünen auf einen Vertreter verzichtet.
- In **Hessen** tritt die für die GRÜNEN gewählte Mürvet Öztürk am 8. September 2015 aus der Fraktion (aber nicht aus der Partei) aus. Bei der offen durchgeführten Wahl stimmt sie für die Vorschlagsliste der Linken, die dadurch auf Kosten der SPD einen zusätzlichen Vertreter entsenden kann. Hätte Öztürk für die grüne Vorschlagsliste gestimmt, hätten die Grünen diesen Sitz erhalten.
- In **Nordrhein-Westfalen** haben CDU und PIRATEN rechnerisch den gleichen Anspruch auf den letzten Sitz. Im gemeinsamen Wahlvorschlag entfällt dieser Sitz auf die CDU-Fraktion.
- In **Rheinland-Pfalz** haben die SPD und die GRÜNEN gemäß Fraktionsstärken den gleichen rechnerischen Anspruch auf den letzten Sitz. Zur Vermeidung eines Losentscheids stimmt der Landtagspräsident Herting (SPD) bei der offenen Abstimmung über die Vorschlagslisten nicht mit, so dass der letzte Sitz an die Grünen fällt.
- In **Schleswig-Holstein** haben die CDU und SPD gemäß Fraktionsstärken den gleichen rechnerischen Anspruch auf den letzten Sitz. Durch den gemeinsamen Wahlvorschlag mit GRÜNE und SSW fällt dieser Sitz an die SPD.

Links

Wahl des Bundespräsidenten

- [Die Wahl des Bundespräsidenten](#) – Wahlverfahren, Rechtsgrundlagen
- **Aktuelle Übersicht über die Sitzverteilungen in den Landesparlamenten**

Links zur 15. Bundesversammlung am 18. März 2012

- **Zusammensetzung der 15. Bundesversammlung** – Sitzverteilung nach Parteien und Ländern, Besonderheiten
- [Wahlberichterstattung: Wahl des Bundespräsidenten durch die 15. Bundesversammlung](#)

Links zur 14. Bundesversammlung am 30. Juni 2010

- **Zusammensetzung der 14. Bundesversammlung** – Sitzverteilung nach Parteien und Ländern, Besonderheiten
- [Wahlberichterstattung: Wahl des Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung](#)
- [\(Vorläufige\) Namensliste aller 1.244 Wahlmänner und -frauen der 14. Bundesversammlung 2010](#)
- [Zusammensetzung der 14. Bundesversammlung steht fest](#) – Meldung vom 17.06.2010
- [Bundesversammlung: Wie die Parteien ihre Sitze durch gemeinsame Listen vermehren können](#) – Meldung vom 06.06.2010

Archiv zur 13. Bundesversammlung am 23. Mai 2009

- **Zusammensetzung der 13. Bundesversammlung** – Sitzverteilung nach Parteien und Ländern, Besonderheiten
- [Wahlberichterstattung: Wahl des Bundespräsidenten durch die 13. Bundesversammlung](#)
- [Namensliste aller 1.224 Wahlmänner und -frauen der 13. Bundesversammlung 2009](#)
- [Übersicht über die Sitzverteilungen in den Landesparlamenten zum 3. April 2009](#)
- [Bayernwahl 2008: Schwan-Mehrheit nur bei Einzug der LINKEN möglich](#) – Meldung vom 24.09.2008
- [CDU verliert Überhangmandat im Bundestag und drei Sitze in Bundesversammlung](#) – Meldung vom 25.02.2008
- [Zusammensetzung der Bundesversammlung nach den Landtagswahlen](#) – Meldung vom 28.01.2008
- [Verlust der schwarz-gelben Mehrheit in der Bundesversammlung?](#) – Meldung vom 20.01.2008

Archiv zur 12. Bundesversammlung am 23. Mai 2004

- **Zusammensetzung der 12. Bundesversammlung** – Sitzverteilung nach Parteien und Ländern, Besonderheiten
- [Ergebnis der Wahl des Bundespräsidenten: Wahltagsreport](#) – Meldung vom 23.05.2004
- [Namensliste aller 1.205 Wahlmänner und -frauen der 12. Bundesversammlung 2004](#)
- [Zur Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung](#) – Meldung vom 18.05.2004
- [Die Sitzverteilung der Bundesversammlung steht fest](#) – Meldung vom 01.04.2004
- [Neue Zusammensetzung nach der Bürgerschaftswahl in Hamburg](#) – Meldung vom 29.02.2004
- [Bundesregierung bestimmt Anzahl der Ländervertreter in der Bundesversammlung](#) – Meldung vom 16.01.2004
- [Neue Zusammensetzung der Bundesversammlung nach der Landtagswahl in Bayern](#) – Meldung vom 22.09.2003
- [Schwarz-gelbe Mehrheit in der Bundesversammlung](#) – Meldung vom 03.02.2003

Rechtsgrundlagen

- [Artikel 54 Grundgesetz](#) – Wahl des Bundespräsidenten
- [BPräsWahlG](#) – Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung

von [Wilko Zicht](#), [Martin Fehndrich](#) und [Matthias Cantow](#) (03.02.2003, letzte Aktualisierung: 12.02.2017, letzte Aktualisierung der Links: 28.09.2016)

Quelle: <http://www.wahlrecht.de/lexikon/bundesversammlung.html#tabelle> aufgerufen am 14. Februar 2017